



WAHLORDNUNG ZUR VERTRETERVERSAMMLUNG **(BEZIRKSWAHL)**

§ 1

Wahlturnus, Zahl der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Gemäß § 26 c der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle 4 Jahre statt. Für je angefangene 50 Mitglieder eines Wahlbezirks ist ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – höchstens 5 Ersatzvertreter je Wahlbezirk zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk fest.

(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 1 Mitglied des Vorstandes, aus mindestens 3 Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Das Mitglied/die Mitglieder des Vorstandes für den Wahlausschuss wird/werden vom Vorstand, die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter 3 sinkt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültigen Stimmen.

(5) Die Wahrnehmung der in § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Wahlordnung genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.



§ 3 Wahlbezirke

- (1) Der Wahlausschuss teilt das Gebiet in Wahlbezirke ein und setzt die Grenzen der Wahlbezirke fest. Er kann von der Einteilung in Wahlbezirke Abstand nehmen.
- (2) In jedem Wahlbezirk findet die Durchführung der Vertreterwahlen per Briefwahl statt.
- (3) Jedes Mitglied stimmt für den Wahlbezirk ab, in dem er seinen Wohnsitz hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

§ 4 Vorschlagslisten

- (1) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Bezirk Vorschlagslisten aus dem Kreis der im Wahlbezirk ansässigen Mitglieder. Diese Listen müssen mindestens so viele Vorschläge enthalten, wie Vertreter und Ersatzvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Vorschlagslisten sind zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen für die Dauer von 2 Wochen auszulegen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten für die Aufnahme in die Wahllisten vorzuschlagen.
Das Mitglied kann zu diesem Zweck Informationsmaterial über die Vertreterwahl und Vertreterversammlung und die Namensliste der aus der jeweils letzten Wahl hervorgegangenen Mandatsträger (Vertreter und Ersatzvertreter) bei der Genossenschaft anfordern. Die Vorschläge müssen spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 bei der Genossenschaft (Hauptsitz) eingehen. Über die Aufnahme in die jeweilige Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 5 Zeitraum der Wahl

- (1) Für den Wahlvorgang wird vom Wahlausschuss ein Zeitraum festgelegt.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 47 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.



§ 6

Durchführung der Wahl

(1) Jeder Vertreter und jeder Ersatzvertreter wird in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl für 4 Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 33 Abs. 2 und 3 der Satzung.

(2) Die Wahl wird mittels Briefwahl durchgeführt. Die Unterlagen für die Briefwahl werden von der Genossenschaft, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Wahl gemäß § 5, verschickt. Es ist nur Briefwahl zulässig.

(3) Die Auszählung der Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt.

(4) Alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss.

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die nach § 6 Abs.3 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.

(2) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Durchschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu übersenden.

§ 8

Annahme der Wahl

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

(2) Lehnt ein Gewählter innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von 2 Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,

- a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,
- b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.



§ 9

Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist während der Dauer von mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 47 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 10

Auslegen der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in den Geschäftsstellen auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 11

Verschmelzung

(1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

(4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

§ 12

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 9) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.



**VR Bank
Nord eG**

§ 13

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zustimmung der Vertreterversammlung. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Wahlordnung wurde von Vorstand und Aufsichtsrat in der gemeinsamen Sitzung am 4. März 2011 übereinstimmend beschlossen.

Die Vertreterversammlung stimmt der Wahlordnung am 22. März 2011 zu.

Für die Richtigkeit

(Der Versammlungsleiter)

(Der Vorstand)